



35/SN-309/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

28-10-1993

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG	
73 - 0519 PS	
Datum:	3. NOV. 1993
Verteilt:	5. Nov. 1993

A. Alesch-Karant

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Feld*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl

0/1-399/128-1993

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

22.10.1993

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 94 103/264-IV/9/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Ziel einer Zivildienstrechtsreform müßte ein Lastenausgleich
zwischen Wehrdienern und Zivildienern sein, der den massiven Trend
vom Wehrdienst zum Zivildienst vermindert. Dieses Ziel scheint auf
Grund des vorliegenden Entwurfes nicht erreichbar zu sein, da
durch die enthaltenen Erleichterungen für Zivildienstleistende
diese im Vergleich zu den Wehrdienern weiter bevorzugt werden.
Die Erläuterungen enthalten keine Prognose über die künftige
Entwicklung der Anzahl der Zivildienstleistenden. Ein weiteres
Ansteigen der Zahl der Zivildienner würde eine Gefährdung für die
Einsatzbereitschaft des Bundesheeres darstellen. Künftig würden
nicht mehr ausreichend Wehrpflichtige zur Verfügung stehen. Diese
Problematik wird völlig ignoriert. Weiters bedeutet die einheit-
liche Festsetzung der Zivildienstdauer von 10 Monaten keine

- 2 -

Änderung der tatsächlichen Dauer des Zivildienstes. Aus den o. a. Gründen ist eine spürbare Verlängerung der Zivildienstdauer notwendig.

Zu Z. 2:

Eine Ausweitung der Zivildiensteinsatzbereiche in dem vorgeschlagenen Ausmaß erscheint problematisch, da durch die Vielzahl der in diesem Bereich tätigen Vereine eine Kontrolle und Überwachung der potentiellen Einrichtungen bzw. der dort eingesetzten Zivildienstleistenden sehr schwer möglich wäre. Weiters wäre die Anerkennung vieler neuer (kleiner) Einrichtungen erforderlich und würde mehr behördliche Überwachung nach sich ziehen. Den Ländern würde dadurch ein wesentlicher Mehraufwand entstehen.

Eine Beschränkung auf Einrichtungen von Gebietskörperschaften in den genannten Dienstleistungsbereichen wäre praktikabel.

§ 3 Abs. 4 sieht den Einsatz von Zivildienern für Verwaltungstätigkeiten vor. Diese Ausweitung der Dienstleistungsgebiete wird strikte abgelehnt, da diese Tätigkeit keine sinnvolle und motivierende Beschäftigung für Zivildienstleistende darstellt und eine dem ZDG entsprechende körperliche Tätigkeit nur in Ausnahmefällen gewährleistet ist.

Zu Z. 6:

Art. 9a Abs. 3 B-VG legt fest, daß Personen, die aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigern und hievon befreit werden, einen Ersatzdienst zu leisten haben. Aus dieser Bestimmung könnte geschlossen werden, daß ein behördlicher Akt für die Befreiung vom Wehrdienst notwendig ist. Die Abgabe einer Erklärung gemäß § 5 (2) ist demnach nicht ausreichend, eine Befreiung von der Wehrpflicht herbeizuführen.

Der Verzicht auf die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erscheint unverständlich, da die Kenntnis vom Vorliegen von Verurteilungen für die rechtmäßige Abwicklung des Verfahrens

- 3 -

notwendig ist. Diese Erleichterung für die Zivildienstwerber mag sehr wohl dem "Anliegen einer bürgernahen Verwaltung" entsprechen. In gleicher Weise legt es jedoch dem Bundesministerium für Inneres die Verpflichtung auf, selbst das Vorliegen von gerichtlichen Verurteilungen zu erheben. Weitere Verzögerungen im Verfahrens-
ablauf sind zu erwarten.

Zu Z. 7:

Die Bestimmungen des § 5a könnten unterbleiben, wenn die Zulassung zum Zivildienst an eine behördliche Entscheidung geknüpft werden würde.

Zu Z. 8:

Die enge gesetzliche Vorgabe im § 7 Abs. 2 zur Dauer des Zivildienstes gewährt der Kommission gemäß § 54a ZDG nur einen sehr geringen Spielraum zu differenzieren. Eine einheitliche Dauer des Zivildienstes und der damit verbundene Aufgabenentfall der Kommission ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit entfällt jedoch auch die Mitsprachemöglichkeit der Länder im Zivildienstwesen ersatzlos. Seit vielen Jahren wird jedoch eine verstärkte Mitsprache der Länder im Zivildienstbereich gefordert (z. B. Entsendung eines Ländervertreeters in den Zivildienststrat). Die vorgeschlagene Regelung unterläuft somit die Forderungen der Länder.

Zu Z. 42:

Die Übergangsbestimmungen im § 76b Abs. 2 und 3 werden negativ bewertet. Die damit festgeschriebene unterschiedliche Zivildienst-
dauer führt zu einer übergebürlichen Belastung der Einrichtungen. Zivildienstleistende mit verschiedener Dienstdauer werden zugewiesen. Überlappungen und Lücken im Dienstbetrieb sind unvermeidbar. Eine einheitliche Dauer des Zivildienstes ab dem Inkraft-
treten der Gesetzesnovelle würde eine spürbare Verwaltungsver-
einfachung darstellen.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor